

ÜBERWEISUNGEN HINWEISE ZUR GÜLTIGKEIT

„Wir benötigen eine Überweisung für das aktuelle Quartal.“ Bekommen Patientinnen und Patienten mit einer Überweisung diese Auskunft, wenden sie sich nochmals an die überweisende Praxis, die den Schein erneut ausfüllt. Dies sorgt bei allen Beteiligten für Unmut und Bürokratie, muss aber nicht sein, denn Überweisungen sind quartalsübergreifend gültig. Mehr dazu stellt diese Praxisinformation vor.

SO LANGE SIND ÜBERWEISUNGEN GÜLTIG

Patientinnen und Patienten, die auf Überweisung bei einem Haus- oder Facharzt in Behandlung sind, benötigen nicht jedes Quartal einen neuen Schein. Denn Überweisungen sind quartalsübergreifend gültig. Das bedeutet:

- › **Keine neue Überweisung im Folgequartal:** Ein Arzt stellt eine Überweisung zu einem Haus- oder Facharzt aus. Beginnt dieser die Behandlung in dem Quartal nach Ausstellung des Überweisungsscheins, benötigt der Patient keine neue Überweisung.
- › **Auch nach Behandlungsbeginn gültig:** Beginnt die Behandlung zwar in dem Quartal, in dem der Überweisungsschein ausgestellt wurde, wird aber erst im Folgequartal abgeschlossen, gilt der Schein weiterhin. Eine neue Überweisung wird nicht benötigt. Dies trifft auch dann zu, sollte die Behandlung bis ins übernächste Quartal oder länger andauern. Denn die Überweisung ist, soweit vom Behandlungsauftrag gedeckt, für die gesamte Behandlungsdauer gültig.

Überweisungen gelten auch im Folgequartal

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

- › Im Februar überweist die Hausärztin einen Patienten mit Diabetes Typ 1 zum Neurologen. Dieser führt im Mai eine neurologische Kontrolle zum Ausschluss einer diabetischen Neuropathie durch. Ein Überweisungsschein für das neue Quartal ist nicht erforderlich. Hätte der Patient erst im Juli den Arzt aufgesucht, wäre eine erneute Überweisung durch den Hausarzt nötig gewesen.
- › Ein Patient erhält im August eine Überweisung zum Gastroenterologen. Bei der Erstvorstellung im September erhebt dieser die Anamnese und führt Laboruntersuchungen durch. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt im Oktober. Einen weiteren Überweisungsschein für das vierte Quartal braucht es nicht.

WEITERE INFORMATIONEN IN KÜRZE

Überweisungen aus unterschiedlichen Anlässen

Überweisungen können zur Auftragsleistung, Konsiliaruntersuchung, Mitbehandlung oder Weiterbehandlung eines Patienten erfolgen. Darin eingeschlossen sind ambulante Behandlungen und Operationen im Krankenhaus.

Überweisungen an Ärztinnen oder Ärzten derselben Fachgruppe sind nur in besonderen Situationen erlaubt. Dies kann der Fall sein, wenn ein Arzt eine besondere Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nicht erbringt und er einen Patienten deshalb zu einem Kollegen derselben Fachgruppe überweist.

Überweisung und Abrechnung

Der Überweisungsschein (Muster 6) dient der Überweisung zur Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen. Der ausführende Arzt ist an den Überweisungsschein gebunden. In seiner Abrechnung kennzeichnet er, dass die Behandlung auf Grundlage einer Überweisung erfolgte. Der Überweisungsschein ist für vier Quartale aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen, sollte auf Landesebene keine andere Regelung gelten.

Dringlichkeitscode für Termine: Benötigt der Patient dringend einen Termin beim Facharzt, kann der Arzt auf dem Überweisungsschein einen Dringlichkeitscode einfügen. Mit diesem wendet sich der Patient online (www.116117.de) oder telefonisch (116117) an die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung.

Überweisungsvorbehalt bei bestimmten Fachgruppen

Bei hochspezialisierten Fachärztinnen und Fachärzten ist eine Überweisung vorgeschrieben. Dies gilt für folgende Fachrichtungen:

- › Laboratoriumsmedizin
- › Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- › Nuklearmedizin
- › Pathologie
- › Radiologische Diagnostik beziehungsweise Radiologie
- › Strahlentherapie
- › Transfusionsmedizin

Ausnahme Mammographie-Screening: Frauen, die an dem Früherkennungsprogramm teilnehmen, benötigen keine Überweisung.



Alle Regelungen zu Überweisungen: Paragraf 24 Bundesmantelvertrag – Ärzte
www.kbv.de/543664

Ausführliche Informationen zum korrekten Umgang mit Überweisungen:
Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung
www.kbv.de/953715

Überweisungen in diesen Fällen

Überweisungsvorbehalt bei bestimmten Fachgruppen

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag
Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis
Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:
Bereich Interne Kommunikation im Stabsbereich
Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:
Abteilung Sicherstellung

Stand:
März 2025

Hinweise:
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde mitunter nur eine Form der Personenbezeichnung gewählt.
Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.